

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Eisenach
für das Jahr 2008**

vom 18. April 2008

Der Gemeinderat hat am 13. November 2007 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 27. Dezember 2007 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	412.750 EUR
	in der Ausgabe auf	<u>440.270 EUR</u>
	Haushaltsfehlbedarf	27.520 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	27.500 EUR
	in der Ausgabe auf	27.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
für den ersten Hund	40 EUR
für den zweiten Hund	100 EUR
für jeden weiteren Hund	150 EUR

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Friedhofsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Unterhaltungsgebühr pro Grabstelle | 10 EUR |
| 2. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes pro Grabstelle | 200 EUR |

Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses je Benutzungstag:

- | | |
|---|--------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des oberen Raumes durch ortsansässige Privatpersonen | 60 EUR |
| 2. Gebühr für die Benutzung des oberen Raumes durch Vereine für kommerzielle Zwecke | 85 EUR |

Eisenach, den 18.04.2008
 Gez.
 Martin Rau, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. April 2008 bis einschließlich 6. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Irrel/Eisenach, den 18.04.2008
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister
Martin Rau, Ortsbürgermeister*